

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2017

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2016 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,3 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 1,3 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,3 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2016 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2017

Textliche Änderungen:

In § 9 (Schichtarbeit) lautet der erste Satz künftig wie folgt:

„Im Rahmen einer Schichtarbeit gemäß § 4 a Arbeitszeitgesetz gebührt dem Angestellten ein Zuschlag in der Höhe von 30 % pro Arbeitsstunde für jene Stunden, die nach 20 und vor 6 Uhr geleistet werden.“

Erläuterung:

Zuschläge für Schichtarbeit stehen künftig nur mehr in der Zeit von 20 bis 6 Uhr zu, nicht wie bisher von 19 bis 7 Uhr.

Folgender § 18b wird neu eingefügt:

„§ 18b Anrechnung von Elternkarenzzeiten

Zeiten der ersten Elternkarenz im bestehenden Dienstverhältnis werden bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten für Zeitvorrückungen innerhalb der Beschäftigungsgruppe (Gruppenalter) angerechnet. Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung erfolgt für Elternkarenzen, die ab dem 1.1.2017 begonnen haben.

Eine Anrechnung von Zeiten einer Elternkarenz auf sonstige dienstzeitabhängige Ansprüche erfolgt nur insoweit, als dies in § 15f MSchG und § 7c VKG vorgesehen ist.“

Erläuterung:

Bisher blieben Zeiten einer Elternkarenz bei Zeitvorrückungen im Gehaltsschema außer Betracht. Künftig werden Elternkarenzzeiten der ersten Karenz im Dienstverhältnis bis zu einem Ausmaß von 24 Monaten bei der Berechnung des Gruppenalters mitgezählt. Eine Anrechnung von Elternkarenzzeiten auf dienstzeitabhängige Ansprüche abgesehen von Zeitvorrückungen (z.B. Bemessung der Kündigungsfrist, Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsausmaß) erfolgt nur im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß.

§ 25 Abs.6 (Überstunden auf Dienstreisen) lautet künftig wie folgt:

„Werden auf Dienstreisen Arbeitsleistungen erbracht (z.B. Vorbereitung oder Auswertung von Besprechungen, Anfertigung von Aktennotizen, Lenken des Kraftfahrzeuges), gebührt an allen Tagen von 6 bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50% und von 20 bis 6 Uhr ein Zuschlag von 100%. Werden auf Dienstreisen keine Arbeitsleistungen erbracht, gebührt für Reisezeiten an Werktagen kein Überstundenzuschlag und für Reisezeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen ein Überstundenzuschlag in Höhe von 50% des Grundstundenlohnes. Bei Teilnahme an Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen gebührt kein Überstundenzuschlag.“

Erläuterung:

Bei Dienstreisen an Sonn-, Feiertagen und arbeitsfreien Werktagen, bei denen keine Arbeitsleistungen erbracht werden und somit inaktive Reisezeit vorliegt, werden Tages- und Nachtzeiten künftig gleich behandelt, sodass stets ein Zuschlag von 50% gebührt. Bisher gebührte zwischen 6 und 20 Uhr ein Zuschlag von 50% und zwischen 20 und 6 Uhr kein Zuschlag. Die übrigen Regelungen (Zuschlag an Werktagen, Zuschlag an Sonn-, Feiertagen und arbeitsfreien Werktagen bei aktiver Reisezeit) bleiben inhaltlich unverändert, werden aber klarer formuliert.

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2017

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2017 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 1, 3% erhöht und somit wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr 631
im 2. Lehrjahr..... 839
im 3. Lehrjahr..... 1036
im 4. Lehrjahr..... 1360

Beschäftigungsgruppen 1 – 6

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1495	1583	1772	2178	2710	3529
3	1534	1661	1893	2343	2917	3728
5	1572	1738	2011	2508	3122	3927
8	1612	1816	2133	2674	3331	4125
11	1650	1893	2254	2840	3540	4324
14	1689	1967	2375	3001	3717	4522

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2017 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 1,3% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde € 4,3
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde € 3,8
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde € 6,8
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde € 5,6
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 9,4

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 20,6

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2016, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.“

In Anhang II (Dienstvertrag) lautet Punkt 5 lit. b (Kündigungsfristen und -termine) künftig wie folgt:

„Nach der Probezeit im Sinne von Punkt a) bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung des Dienstverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit gelten die Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 20 AngG. Diese werden unter Beachtung von § 20 AngG wie folgt adaptiert:

[bitte Adaptierungen eintragen]“

In Anhang II (Dienstvertrag) lautet Punkt 11 lit. c (Konkurrenzklause) künftig wie folgt:

„c) **Konkurrenzklause:**

[Hier könnte eine Konkurrenzklause aufgenommen werden, wobei eine solche im Regelfall nur bei Arbeitnehmer/innen, die den Beschäftigungsgruppen 5 und 6 angehören, erforderlich sein wird. Gesetzliche Voraussetzungen siehe § 2c AVRAG, u.a. Monatsentgelt über EUR 3.240,- brutto (Wert 2016; wird jährlich valorisiert).]“

Erläuterung:

Die bisherige Formulierung der Konkurrenzklausel könnte zu unerwünschten Ergebnissen führen. Eine mögliche Folge wäre zum Beispiel, dass Anwärter nach Absolvierung der Praxis bis zu zwölf Monaten daran gehindert würden, ein Ziviltechnikerbüro zu eröffnen.

Daher wird künftig von einem Textvorschlag abgesehen und die Aufnahme einer Konkurrenzklausel in den Dienstvertrag der individuellen Vereinbarung zwischen ZiviltechnikerInnen und deren MitarbeiterInnen überlassen.

In Anhang II (Dienstvertrag) wird Punkt 14 b (Rückzahlung von Ausbildungskosten) künftig wie folgt geändert:

Im ersten Absatz lautet der Klammerausdruck:

„[Zeitraum eintragen, maximal vier Jahre bei besonders nachhaltigen Ausbildungen, sonst entsprechend kürzer, Richtwert drei Jahre]“

Im zweiten Absatz (in der Erläuterung) lautet der vorletzte Satz: „Die Aliquotierung hat nach Monaten zu erfolgen.“

Erläuterung:

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage, wonach die höchstzulässige Dauer der Rückzahlungsfrist bei neu abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarungen maximal 4 Jahre betragen darf und eine zwingende monatliche Aliquotierung durchzuführen ist.